

Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Spree-Neiße vom 25.07.2001

Aufgrund der §§ 2, 5 und 29 (2) Nr. 9 und 14 sowie § 63 (1) der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBI. 1 S. 433) geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBI. I S. 34) i.V.m. § 75 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBI. 1 S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBI. I S. 90) und aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 (1) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBI, 1 S. 231) sowie § 10 Abs. 1 und 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBI, S. 46) hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße in seiner Sitzung am 18.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Spree-Neiße (d. h. für Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für die

1. Entscheidung über

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,
- c) Anträge auf eine gebührenpflichtige Leistung (i.S.d. Buchstaben a), die jedoch abgelehnt oder vor Ihrer Beendigung zurückgenommen werden;

2. Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für eine Gebühr Rahmensätze vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren für die Rücknahme der beantragten Leistungen:
 1. Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
 2. Wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist 1/4 der Endgebühr fällig.

3. Ist die Bearbeitung bereits abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 vom Hundert der bei Vornahme der Leistung zur erhebenden Gebühr.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (4) Wird einem Widerspruch stattgegeben, so wird die für die Ablehnung der gebührenpflichtigen Leistung erhobene Gebühr auf die Gebühr für die Leistung selber angerechnet.

§ 4

Widerspruchsgebühren

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder er wird teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Im Falle der vollständigen Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Das Gleiche gilt, soweit sich der Widerspruch infolge von Sach- und Rechtslagenänderung erledigt hat.
- (4) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben (auch von einem Verwaltungsgericht) oder zurückgenommen, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch die Behörde, die die Kosten des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens zu tragen hat, auf Antrag ganz oder teilweise zu erstatten; es sei denn, die Aufhebung beruht allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 5

Auslagenerstattung

- (1) Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtig sind folgende Auslagen:
 1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Vergütungen für Reisekosten und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
 5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
 6. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (Telefon, Telefax, usw.) und Zustellungskosten.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der
 1. die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird oder

2. die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages und mit der Beendigung des geführten Verfahrens.
- (3) Kosten werden fällig:
 1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, soweit nicht der Landkreis Spree-Neiße einen anderen Zeitpunkt bestimmt;
 2. Auslagenschulden mit ihrer Anforderung.

§ 8

Gebührenfreiheit und -ermäßigung

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit (persönliche Gebührenfreiheit):
 1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit besteht,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung unmittelbar zur Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Benannten berechtigt sind, von Ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für (sachliche Gebührenfreiheit):
 1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung Spree-Neiße ergeben,
 3. Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
 4. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, im Zusammenhang mit Wohngeldverfahren, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Wohltaten für Hilfsbedürftige oder ähnliches benötigt werden,
 5. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.
 6. Aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem öffentlichen Interesse dienen.
 7. Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 1 EUR in Ausnahmefällen 5 EUR ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer

Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Einziehung geboten ist.

§ 9

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Landkreis Spree-Neiße.

§ 10

In Kraft Treten / Außer Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Spree-Neiße vom 23. August 1995 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 25.07.2001

Forst (Lausitz), den 24.07.2001

Grüneberg

Vorsitzender des Kreistages

Friese

Landrat

Gebührentarif zur allgemeinen Gebührensatzung für den Landkreis Spree-Neiße

1. Abschriften, Auszüge aus Akten, Karteien und andere Niederschriften

1.1. Abschriften je angefangene Seite

1.1.1. im Format DIN A 5

1,70 EUR

1.1.2. im Format DIN A 4

2,50 EUR

Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann die Gebühr nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf **5,00 EUR**

1.2. Durchschriften je angefangene Seite

0,10 EUR

2. Vervielfältigungen

2.1. bis zum Format DIN A 4

- einseitig

0,10 EUR

- doppelseitig

0,20 EUR

2.2. bis zum Format DIN A 3

- einseitig

0,20 EUR

- doppelseitig

0,40 EUR

2.3. Farbkopien bis Format A 4

- einseitig

0,70 EUR

- doppelseitig

1,40 EUR

2.4. Farbkopien bis Format A 3

- einseitig

1,50 EUR

- doppelseitig

2,00 EUR

Gebührenfreiheit besteht in den Fällen der Tarifstelle (TS) 16.1.1. - 16.1.4 a - p der VO über Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (GebO MI vom 08. Mai 2000)

3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise

3.1. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen

1,50 EUR

3.2. Beglaubigungen von Abschriften und Ablichtungen je nach Umfang

1,50 - 2,50 EUR

- 3.3. Beglaubigung von Urkunden u. Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland **5,00 - 15,00 EUR**
- 3.4. Ausstellung von Zeugnissen (z. B. Führungs- und Ursprungszeugnisse, Schulzeugnisse als Ersatz abhanden gekommener Originale) **je Seite 3,50 EUR**
- 3.5. Ausstellen von Schulbescheinigungen und Schülersausweisen **0,50 EUR**
- 3.6. Ausstellung von Bescheinigungen und Ausweisen **1,50 - 10,00 EUR**
(wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifstellen zu erheben sind) Gebührenfreiheit besteht in den Fällen der Tarifstelle (TS) 16.1.1 a - p der VO über Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (GebO MI vom 08. Mai 2000)

4. Sonstige allgemeine Leistungen

- 4.1. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite **10,00 EUR**
- 4.2. Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzung, Plänen, Entwicklungskonzepte, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite **0,20 EUR**
jedoch mindestens 1,00 EUR
- 4.3. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde **10,00 EUR**
- 4.4. Nutzung von Räumlichkeiten im Gebäude der Kreisverwaltung je nach Größe und Einsatz von Technik und Personal je Stunde **15,00 - 500,00 EUR**

5. Fachbezogene Leistungen

- 5.1. Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von
- 5.1.1. 0,2 m² **1,00 EUR**
- 5.1.2. 0,5m² **1,50 EUR**
- 5.1.3. 1,0m² **2,50 EUR**
- 5.2. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle **12,50 EUR**
- 5.3. Festlegungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:
- 5.3.1. Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde **12,50 EUR**
- 5.3.2. Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle **12,50 EUR**

6. Archiv

- 6.1. Benutzung von Archivräumen zur Recherche pro Tag **1,50 EUR**
- 6.2. Bereitstellung von Archivalien
- z. B. Akten, Bücher, Zeitschriften pro Kalendermonat **5,00 EUR**
- Bauakten pro Objekt **5,00 EUR**
- Zeitungsexemplare zu Jubiläen pro Ausgabe **5,00 EUR**
- 6.3. schriftliche Auskünfte aus Archivalien

Anzahl der benötigten Archivalien (siehe TS 6.2)
pro Stück 5,00 EUR
Fertigungsaufwand pro Auskunft 5,00 EUR

7. Gesundheitswesen

7.1. Gewünschte Beratungen, Konsultationen (außerhalb der Dienstaufgaben/ zahlungspflichtig Antragsteller) je angefangene Stunde

- durch Ärzte **54,00 EUR**

- durch MA gehobenen Dienst **40,00 EUR**

- durch MA mittleren Dienst **31,00 EUR**

7.2. Zweite Leichenschau **14,30 EUR**

7.3. Erstabnahmen auf Einhaltung der Hygienenormen (nach § 19 Bbg. GDG v. 03.06.1994) je angefangene Stunde

- durch Ärzte **54,00 EUR**

- durch MA mittleren Dienst **31,00 EUR**

7.4. Entnahme von Wasserproben (im Auftrag) **7,50 EUR**

plus Km-Pauschale **2,50 EUR**

8. Bearbeitung von Anträgen zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen durch Mieter **1,5% des auszahlenden Zuschussbetrages**

9. Bearbeiten von Anträgen auf Ausnahmen von den Verboten des § 3 der VO des Landkreises zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern v. 28.06.1995

10,00 - 500,00 EUR

10. Akteneinsicht

Die Gebühren sind auf der Grundlage der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (Akteneinsichts- und Informationszugangsggebührenordnung AIGGebO) des Landes Brandenburg vom 02. April 2001 zu erheben.